

Referent Bürgermeister Hennig: Im Namen der ersten Deputation habe ich Ihnen heute Vortrag zu erstatten über das königliche Decret, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend.

(Nach Vortrag des königlichen Decrets und des allgemeinen Theils der Motive, s. dieselbe L.-M. II. R. Nr. 54 S. 1151 fg.)

Der Bericht sagt hierüber Folgendes:

Mittels königlichen Decrets vom 22. Juli 1850 legte die Staatsregierung den versammelten Ständen einen Gesetzentwurf vor, welcher überschrieben ist: „Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen.“ Der Entwurf, welcher zunächst an die zweite Kammer gelangt und dort mit weniger Abänderung angenommen worden ist, zerfällt in drei Abschnitte; im ersten Abschnitte wird von den Rechten der Guts- und Gerichtsherrn gehandelt, welche ohne Entschädigung in Wegfall kommen. Es sind dies hauptsächlich diejenigen, welche mit der Guts- und Gerichtsherrlichkeit in Verbindung stehen. Der zweite Abschnitt handelt von solchen Rechten, welche der Ablösung unterliegen sollen; es sind dies diejenigen, welche, wenn schon sie in der Regel mit der Guts- und Gerichtsherrlichkeit verbunden sind, doch ihrem Wesen nach als auf Vertrag oder andern Privatrechtstiteln beruhende zu betrachten sind; in diesem Abschnitte sind zugleich die Grundsätze mit enthalten, nach welchen die Ablösung dieser Befugnisse erfolgen soll. Der dritte Abschnitt endlich enthält einige Bestimmungen in Bezug auf das einzuschlagende Verfahren.

Nach Ausweis der Motive, auf welche man sich deshalb zu beziehen erlaubt, rechtfertigt die Regierung die Erlassung des Gesetzes durch Folgendes:

Nachdem die außerordentliche Ständeversammlung in einer Schrift vom 13. November 1848 darauf angetragen:

„daß die Regierung über Aufhebung und beziehentlich Ablösung der aus dem öffentlichen oder Privatrechte herrührenden Vorrechte der Rittergüter und der gleichberechtigten Privaten und Corporationen Gesetzentwürfe vorlegen lasse,“

sei dieser Antrag inmittelst dadurch erledigt worden, daß die, die erwähnten Vorrechte betreffenden Bestimmungen der deutschen Grundrechte §§. 34, 35 und 36 durch Verordnung vom 2. März 1849 als Gesetz publicirt worden seien, nämlich:

§. 34.

„Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.“

§. 35.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

- 1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben,
- 2) die aus dem gutherrlichen und schutzherrlichen Verbands fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

§. 36.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten und in welcher Maaße, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.“

Alle diese Bestimmungen — mit Ausnahme der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, der grundherrlichen Polizei und der aus ihnen fließenden Befugnisse, ingleichen der Art und Weise, wie die Ablösung der Grundlasten erfolgen solle, was Alles erst durch die Landesgesetzgebung festzustellen sei — seien in Folge ihrer Publication in Sachsen sofort in Wirksamkeit getreten. Es sei die gesetzliche Publication dieser Bestimmungen eine vollendete Thatsache, die nur durch ein neues Gesetz wieder beschränkt oder aufgehoben werden könne. Wohl aber bedürfe es noch eines mit den Ständen zu vereinbarenden Gesetzes, durch welches alle diejenigen Bestimmungen getroffen würden, die für das Königreich Sachsen noch erforderlich seien, um die hier in Frage kommenden Verhältnisse zu ordnen und daher die deshalb seit dem Jahre 1832 bereits erlassenen Ablösungsgesetze zu ergänzen.“

Es gründet sonach die Staatsregierung die Erlassung des Gesetzes theils auf den oben erwähnten ständischen Antrag, theils und hauptsächlich aber auf die Publication der angezogenen Bestimmungen der Grundrechte.

Ob sich die Vorlegung eines solchen Gesetzes durch Bezugnahme auf die Grundrechte rechtfertigen lasse, wie es Seiten der Staatsregierung geschehen, darüber waren die Ansichten der Deputationsmitglieder verschieden. Ein Theil wollte die Rechtsgültigkeit der Grundrechte und die rechtliche Wirkung ihrer in Sachsen erfolgten Publication nicht anerkennen. Die Grundrechte seien lediglich berechnet gewesen auf die beabsichtigte Einheit des deutschen Reichs, sie seien nur ein Theil der von der Nationalversammlung geschaffenen Reichsverfassung, beides sei nicht zu Stande gekommen, weder die Reichseinheit, noch die Reichsverfassung, und hierdurch habe sich der Zweck der Grundrechte erledigt und mit diesem die letzteren selbst. Dazu komme, daß in den Grundrechten überhaupt Bestimmungen enthalten seien, deren Durchführung in Sachsen mit Gefahr für den Staat und den öffentlichen Rechtszustand verbunden sei. Die Regierung selbst habe dies ausdrücklich und thatsächlich dadurch anerkannt, daß sie ein die Aufhebung der Grundrechte als solcher bezweckendes Decret den Kammern vorgelegt habe. Was die Publication derselben in Sachsen anlange, so sei dieser Act notorisch von Umständen begleitet gewesen, die genugsam bewiesen, daß die Regierung dabei theils von einer irthümlichen Voraussetzung ausgegangen, theils auch nicht in völliger Willensfreiheit gewesen, sondern von den Umständen gedrängt worden sei. Geirrt habe sich die Regierung insofern, als sie vorausgesetzt habe, daß die Reichsverfassung und die Einheit des deutschen Reichs zu Stande kommen werde, gehemmt in der freien Entschließung aber sei sie insofern worden, als sie von allen Seiten zu Einführung der Grundrechte gedrängt worden, und weil sie unter den damaligen politischen Verhältnissen gefürchtet habe, daß es dem Staate und der öffentlichen Ordnung Gefahr bringen könne, wenn sie jenem Verlangen nicht in Zeiten nachgebe; Handlungen aber, welcher nicht aus freier Entschließung und Ueberzeugung, sondern aus Irrthum und Zwang hervorgegangen seien, seien ohne rechtsverbindliche Wirkung. Endlich seien